

Nutzungsvertrag

zwischen

der Stadt Neustadt a. Rbge., Nienburger Str. 31, 31535 Neustadt a. Rbge., nachstehend „Stadt“ genannt,

und

Zweckverband vhs Hannover Land, Suttorfer Str. 8, 31535 Neustadt a. Rbge., nachstehend „vhs“ genannt.

§ 1 Mietgegenstand, Nutzungszweck

- 1.) Die Stadt stellt der vhs die in der Anlage rot markierten Räumlichkeiten mit einer Gesamtfläche von ca. 824 m² zur Verfügung.
- 2.) Die Zurverfügungstellung erfolgt zur Nutzung als
 - a) Hauptgeschäftsstelle/Zentrale Dienste der vhs
 - b) sowie für den ortsbezogenen Betrieb der Allgemeinen Bildung im Tages-, Wochenend- und Abendbereich

§ 2 Beginn und Dauer des Mietvertrages; Kündigung

- 1.) Der Nutzungsvertrag beginnt am 01.10.2018 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2.) Der Nutzungsvertrag kann jeweils mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- 3.) Unabhängig davon kann dieser Vertrag von jeder Partei außerordentlich, fristlos gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände eines Einzelfalles und der Abwägung der Interessen beider Parteien eine Fortsetzung dieses Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 3 Nutzungsentgelt

Mit diesem Nutzungsvertrag erfüllt die Vermieterin ihre Verpflichtungen gemäß § 17 Ziffer 1 der Satzung des Zweckverbandes vhs Hannover Land“ zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für die Volkshochschularbeit. Auf die Zahlung einer Miete und Nebenkosten wird deshalb bis auf weiteres verzichtet.

§ 4 Hausmeisterdienste

- 1.) Die vhs erbringt weiterhin sämtliche Hausmeisterdienste für das gesamte Gebäude inkl. Außengelände mit eigenem Personal. Die Stadt erstattet die Hausmeisterkosten gem. § 17 Ziffer 1 der Satzung des Zweckverbandes vhs Hannover Land“ bzw. als Nutzerin und Eigentümerin des Gebäudes (Bibliothek) pauschal mit 50.000 EUR/Jahr.
- 2.) Die Höhe dieses pauschalen Erstattungsbetrages wird zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren festgeschrieben.

§ 5 Reinigung/Verbrauchsmaterialien

- 1.) Die vhs lässt die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, sowie die gemeinsam mit den übrigen Nutzern des Gebäudes genutzten Flächen (Verkehrsflächen, Flure, Treppenhäuser, Foyer, WCs) durch eigenes Personal reinigen und beschafft die erforderlichen Verbrauchsmaterialien (Reinigungsmittel, Sanitärartikel etc.). Die Stadt erstattet diese Kosten gem. § 17 Ziffer 1 der Satzung des Zweckverbandes vhs Hannover Land“ bzw. als Nutzer und Eigentümerin des Gebäudes (Bibliothek) pauschal mit 10.000 EUR/Jahr.
- 2.) Die Höhe dieses pauschalen Erstattungsbetrages wird zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren festgeschrieben.

§ 6 Bewirtschaftung

Die laufenden Verträge zur Bewirtschaftung des Gebäudes und die sich daraus ergebenden Kosten werden ab dem 01.10.2018 von der Stadt Neustadt übernommen.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht

Die vhs übernimmt grundsätzlich die Verkehrssicherungspflicht im Gebäude und auf dem Außengelände, hier insbesondere den Winterdienst/Straßenreinigung/Pflege des Außengeländes etc. Größere bauliche Mängel/Gefahren, die durch die Hausmeister o.ä. nicht beseitigt werden können, sind der Stadt unverzüglich zu melden, damit diese behoben werden können. Bis zur Behebung der Mängel/Gefahren sind geeignet Sicherungsmaßnahmen durch die vhs zu treffen.

§ 8 Bauliche Veränderungen durch die vhs

Bauliche Veränderungen auf Wunsch der vhs (Einbauten, Umbauten und Erweiterungen) sowie Installationen von Einrichtungen und Anlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Über die Kostentragung –auch für einen eventuellen Rückbau- wird je nach Einzelfall entschieden.

§ 9 Rückgabe des Mietobjektes

Nach Beendigung des Mietvertrages sind die Räumlichkeiten in einem geräumten Zustand, besenrein, inklusive der übergebenen bzw. nachträglich beschafften Schlüssel an die Stadt zu übergeben.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

- 1.) Der Mietvertrag vom 04.07.2002 wird mit Vertragsbeginn dieses Vertrages einvernehmlich aufgelöst.
- 2.) Die Erstattungen gem. § 4 und 5 erfolgen jeweils in vier Zahlungen zu Quartalsbeginn in Höhe von jeweils 15.000 EUR.

Neustadt a. Rbge. den

Stadt Neustadt a. Rbge.

Der Bürgermeister

vhs Hannover Land